

**Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr;
Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 16.05.2017**

Anlage: Gesetzestext Bundesmeldegesetz (BMG), Soldatengesetz (SG),
Widerspruchsformular

Stellungnahme EP:

Zunächst wird auf die Anlage zu den gesetzlichen Grundlagen der Datenübermittlung verwiesen.

Organisatorisches:

Der Internet-Auftritt von EP enthält ein Formular (Anlage) zum Ausdrucken bzw. zur online-Übermittlung mit eID (Personalausweis), mit dem ein Widerspruch zu den jeweiligen Widerspruchsanlässen möglich ist. Ein eigenes Formular speziell für diese Angelegenheit gibt es nicht. EP weist vielmehr auf den Formularen darauf hin, dass bezüglich der bestehenden Widerspruchsmöglichkeiten eine einzelfallbezogene Beratung bei EP selbst erfolgt. Dieser Hinweis erfolgt auch bei jeder Anmeldung/Ummeldung.

Eine gezielte, anlassunabhängige Beratung/Aufklärung über die diversen Widerspruchsmöglichkeiten ist rechtlich nicht vorgesehen und würde den Rahmen der normalen Vorsprache zur Anmeldung o.ä. sprengen, zeitlich wie personell. Die Einzelfallfragen sind zudem zu komplex, um sie in griffigen Formulierungen zusammenzufassen (z.B. bei Minderjährigen Vertretung durch Eltern, bei Volljährigkeit neuer Widerspruch oder Fortgeltung, Mindestalter für Widerspruchsberechtigung usw.).

Technischer Ablauf:

Im März jeden Jahres werden die Daten der zu übermittelnden Personen generiert und bis Ende des Monats automatisiert übermittelt.

Bundesmeldegesetz (BMG)

§ 36 Regelmäßige Datenübermittlungen

(1) Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen, die ohne Ersuchen in allgemein bestimmten Fällen regelmäßig wiederkehrend durchgeführt werden (regelmäßige Datenübermittlungen), sind zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht bestimmt ist, in dem Anlass und Zweck der Übermittlungen, der Datenempfänger und die zu übermittelnden Daten festgelegt sind.

(2) Eine Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes ist nur zulässig, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat. Die betroffene Person ist auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz - SG)

§ 58c Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden

(1) Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial nach Absatz 2 Satz 1 übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1.

Famillennamē,

2.

Vornamen,

3.

gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

(2) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr darf die Daten nur dazu verwenden, Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften zu versenden.

(3) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr hat die Daten zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Aufgabe



- Muster -

Hinweis: Passend für Fensterkuvert

Stadt Nürnberg
Einwohneramt
Äußere Laufer Gasse 25
90403 Nürnberg

Stadt Nürnberg

Einwohneramt

Sie erreichen uns
Mo. 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Di. 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mi. 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Do. 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Fr. 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Tel.: +49 (0)9 11 / 2 31-0
einwohneramt.nuernberg.de

Widerspruch gegen Datenübermittlungen

Von den Meldebehörden werden regelmäßig Daten an andere Behörden übermittelt. Anlass und Zweck der Datenübermittlungen, Datenempfänger sowie die übermittelten Daten werden durch das Meldegesetz, durch die 1. und 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung und durch die Meldedatenverordnung (erlassen durch das Bayerische Staatsministerium des Innern) geregelt.

Das Meldegesetz räumt aber den Betroffenen ein, in bestimmten Fällen Datenübermittlungen zu widersprechen. Wenn Sie von dem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, leiten Sie bitte dieses Formblatt ausgefüllt und unterschrieben Ihrer Meldebehörde zu. Falls Sie mehrere Wohnungen haben, so wirkt Ihr Widerspruch nur gegenüber der Meldebehörde, der Sie dieses Formblatt zuleiten.

Name			Vorname	
Geburtsdatum	Ausweisnummer	Ausweis ausgestellt am	Ausweis ausstellende Behörde	
Telefon (für Rückfragen)			E-Mail (für Rückfragen)	
Ich widerspreche Datenübermittlungen und Auskünften an (bitte ankreuzen)				
☐ Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen				
☐ Parteien, Wählergruppen, Mitglieder parlamentarischer Vertretungskörperschaften und Bewerber für diese sowie an Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen				
☐ Adressbuchverlage				
☐ öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige von Mitgliedern, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören (dieser Widerspruch wirkt nicht gegen Datenübermittlungen für kirchensteuerrechtliche Zwecke)				
☐ Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung				
Ort, Datum			Unterschrift	

Datenschutzhinweis: Die Datenerhebung beruht auf Art. 16 Bayerisches Datenschutzgesetz und ist für die Bearbeitung erforderlich. Die übermittelten Daten werden nur für diesen Zweck genutzt. Sofern eine Speicherung nicht mehr erforderlich ist, werden die Daten gelöscht.